

Institut für Medizinische Chemie
der Veterinärmedizinischen Universität Wien
Vorstand: o. Univ. Prof. Dr. M. Weiser
Linke Bahngasse 11
1030 Wien
Tel.: 73 55 81/300

Gesetzesentwurf	
Zl.	11 - GZ/1986
Datum	24. 4. 86
Verteilt 6. April 1986	

Wien, am 9. 4. 1986
H. M. M. M. M.

An das Präsidium des Nationalrates.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 184/1974, geändert wird. Begutachtung.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24. 2. 1986 möchten wir zu dem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgeben.

Wir sind uns bei unserer Stellungnahme völlig im klaren, daß bei dieser Diskussion tierschützerische, juristische, medizinische und wissenschaftliche Aspekte auftreten, die in vielen Belangen konträr zueinander stehen.

ad Vorblatt.

Bezugnehmend auf die eigene Problematik im Umgang mit Tierversuchen und somit aus eigener Sicht erachten wir das bestehende Tierversuchsgesetz für ausreichend weil bei dessen Beachtung der gleiche oder bessere Effekte erzielt werden können.

ad B Ziel

Dazu zählt auch das angeführte Ziel, nämlich eine Reduktion der Anzahl der durchgeführten Tierversuche.

ad C

Der Bewilligungspflicht wird, wie etwa von unserer Seite, nachgekommen.

Es kann doch nur im wissenschaftlichen Interesse sein, auf zugängliche Ergebnisse der internationalen Forschung Bezug zu

nehmen. In der Industrie wird das wohl bereits aus wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen, in der Hochschulforschung, weniger aus wirtschaftlichen Gründen, dafür aber umso mehr aus einer finanziellen (Budget) und zeitlichen (Lehre) Beschränkung heraus.

Bezugnahme auf § 3

(1)

Die Einzelgenehmigungspflicht für Tierversuche stellt eine Verschärfung dar, die zumindest eine Verzögerung bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Analysen zur Folge hat. Durch Wegfall des Paragraphen 4 abs.4 entsteht die groteske Situation, daß hier der Gesetzgeber staatlich kontrollierte Anstalten nochmals einem hemmenden Kontrollmechanismus unterwirft.

abs. 3 enthält einen Punkt, der sich auch im Hinblick auf ein wissenschaftliches Denken und ein Suchen nach weiterer Erkenntnis, insbesondere unter beschränkten Mitteln als selbstverständlich verstehen sollte.

Es sollte aber daran erinnert werden, daß wissenschaftliche Grundsätze als ein Mosaik von Einzelbausteinen erarbeitet werden. Ein "gesetzliches" Verbot der Verifikation von experimentellen Erkenntnissen bedeutet dabei sicherlich einen Rückschritt.

ad § 4 (3), ad § 4 abs 4 gilt das unter § 3 (1) Gesagte.

ad § 7 (2)

Grundsätzlich machen scharfe Terminsetzungen die freie und sorgfältige Durchführung eines Langzeitversuchs praktisch unmöglich. Es ist richtig und dem Gesetzgeber zustehend, eine Meldung über die Art der Versuche, die Form, in der Tiere behandelt werden müssen, die (bei Kleintieren ungefähr) Zahl und Art und (bei speziellen Tierarten) insbesondere die Herkunft der Tiere zu erfahren. Ein detailliertes Ergebnis der Versuche sollte aber im Sinne einer freien Forschung und Marktwirtschaft der

-3-

wissenschaftlichen Publikation, im industriellen Bereich den Firmeninteressen vorbehalten bleiben.

Der bestehenden Aufzeichnungspflicht muß auch in der alten Gesetzesform nachgekommen werden.

ad § 8 a)

Es wäre interessant zu erfahren, wie genannte Ministerien, die Entwicklung alternativer Methoden, die in keinerlei Form spezifiziert sind, zu fördern gedenken. Es sollte dabei festgehalten werden, daß derartige alternative Methoden nur in beschränkten Bereichen einen vollwertigen Ersatz der Tierversuche darstellen können. Grundsätzlich wäre deren Entwicklung voll zu begrüßen und sicher auch ein lohnendes Forschungsziel heimischer Hochschulen, sicherlich aber nicht nur durch eine Erhöhung des Personalaufwandes, der zugleich die Möglichkeit eines Maulkorbes für die österreichische Forschung beinhaltet. (6 a-Beamte "kontrollieren" die österreichische Forschung.)

Somit soll abschließend nochmals auf die Problematik einer möglichen "Kriminalisierung" des Tierversuches auch von Gesetzgeberseite hingewiesen werden, die neben einem berechtigten Artenschutz und ethischen Prinzipien bisher noch unersetzbare Tierversuche durch Bürokratisierung erschweren könnte. Darüberhinaus hinaus entsteht durch den nötigen Mehraufwand ein negativer Einfluß auf die kreative Seite des Experiments. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der weltweiten biologischen Forschung werden die, durch den Amtsweg etc. bedingten Verzögerungen in Österreich dazu führen, die Stellung Österreichs in den verschiedenen wissenschaftlichen Sparten weiter zu vermindern.

Wir plädieren daher für eine Beibehaltung der bestehenden Gesetzeslage, wobei eine exakte Durchführung zum allgemein anerkannten Ziel, Fortschritt in der Forschung für Mensch und Tier bei einer Verminderung der Anzahl und des Leids der betroffenen Tiere führen müßte.

Walter W. W. W.

h. f. f. f.
Walter W. W. W.
Walter W. W. W.